

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.

II. Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, sind mit uns abgeschlossen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Das gilt auch für Sondervereinbarungen mit unseren Außendienstmitarbeitern oder Vertretern über Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr, da diese zum Abschluss solcher Vereinbarungen nicht berechtigt sind.

III. Angebote / Auftragsannahme

1. Angebote und Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und in deren Umfang als angenommen.
2. Aufträge können von uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang angenommen werden. Bis zur Annahme entstehen für uns keine Verpflichtungen.

IV. Umfang der Lieferung / Warenbeschreibung

1. Wir sind berechtigt, von der bestellten und bestätigten Ware 10% mehr oder weniger herzustellen, wenn dies aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Der Besteller ist verpflichtet, die Mehr- oder Minderlieferung abzunehmen und die vereinbarte Vergütung hierfür zu entrichten.
2. Beschreibungen der von uns gelieferten Waren sind nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Zusicherung von Eigenschaften muss ausdrücklich erfolgen, sie bedarf der Schriftform.
3. Gestalterische Änderungen, die wir nach unserem Ermessen für zweckmäßig halten, sind uns vorbehalten. Geringfügige, insbesondere handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Design, Ausrüstung und Verarbeitung berühren die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware nicht.
4. Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, lediglich als Angabe des vorgesehenen Liefertermins. Für Nichteinhaltung von Lieferfristen haftet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage und eigenem Verschulden.
5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistungen ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
6. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

V. Urheberrecht

1. Das Urheberrecht und das Recht der Vielfältigkeit in jeglichem Verfahren zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen, Originalen und dergleichen, verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher Regelungen bei uns. Reinzeichnungen, Filme, Klischees und Stenzen bleiben auch dann unser Eigentum, wenn dem Besteller Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, wegen einer solchen Rechtsverletzung, freizustellen.

VI. Versand

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers ab Hitzhusen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Die Ware wird von uns unversichert versandt.

VII. Preise und Zahlungen

1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Änderungen des Preisgefüges bis zur Lieferung berechtigen uns nach billigem Ermessen zur entsprechenden Preisänderung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate vergangen sind.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen vom Ausstellungsdatum der Rechnung an mit 2% Skonto und innerhalb von 14 Tage der Ausstellung der Rechnung an netto. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bankdiskont zu vergüten.
3. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend machen, in Höhe von 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn einbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ebenso alle – auch künftiger – Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich eines vorhandenen Kontokorrentsaldos, Eigentum des Verkäufers. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware weiter zu veräußern.
2. Er tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehende Kaufpreisforderung zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Besteller bleibt widerruflich zum Forderungseinzug berechtigt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch

den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt auch im Falle der Verbindung und Vermischung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers zur Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt.

3. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Auf Verlangen der Käufer gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherheit nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt.
4. Bei begründetem Zweifel an der Bonität des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, solange der Besteller nicht Vorkasse leistet. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung des Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der uns abtretenden Forderung.

IX. Gewährleistung

1. Für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie und keine Haftung, es sei denn, dass wir die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Der Besteller ist daher verpflichtet, die Eignung des Materials für seinen speziellen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und einen Mangel vollständig anzuzeigen.
2. Eine Mängelanzeige muß schriftlich erfolgen und spätestens 8 Tage nach Anlieferung der Ware beim Hersteller eingegangen sein. Muster der beanstandeten Ware sind unverzüglich zur Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge zurückzusenden. Nach Empfang der Muster der beanstandeten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 4 Wochen verpflichtet. Sollten wir diese Pflicht nicht einhalten oder die Nachbesserung fehlschlagen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Sofern wir nachbessern oder nachliefern, ist die gesamte beanstandete Ware unverzüglich zurückzugeben. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, soweit wir unsere Verpflichtung zur Nachbesserung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben und es sich um Kosten der Mängelbeseitigung handelt.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz sonstiger unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, einschließlich Verzögerungs- und Folgeschäden, stehen dem Besteller nicht zu, soweit nicht die Verletzung einer sogenannten Kardinalpflicht des Verkäufers nachgewiesen wird.
4. Reinzeichnungen und Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgelegt.
5. Ergeben sich Satzkorrekturen durch nachträglich im Manuskript nicht vorgesehene Änderungen, so werden sie dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Nach Erteilung der Druckfreigabe sind wir für Druckfehler, die vom Auftraggeber in der Korrektur übersehen wurden, nicht haftbar.
6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren geben geringfügige Abweichungen vom Original keinen Gewährleistungsanspruch. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.
7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

X. Mündliche Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, soweit sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmungen.

XI. Verwahren / Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere zur Wiederverwendung dienenden Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.
2. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie von Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftragnehmer die Versicherung selbst zu besorgen.

XII. Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck gekommenen Willen am nächsten kommt.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Hitzhusen, als Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit uns, auch für Wechsel- und Scheckforderungen und das Mahnverfahren wird Neumünster vereinbart.
2. Deutsches Recht findet Anwendung.